



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/2992-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

auf Antrag der Pfalzwerke Netz AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

am 02.03.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Die Beschlusskammer hat am 29.11.2018 (Az. BK8-17/2992-01) für die Pfalzwerke Netz AG und am 06.12.2018 (AZ. BK8-17/2992-01) für den Energie- und Bäderbetrieb Hauenstein eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos der Kalenderjahre 2013 bis 2016 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 16.11.2020 und vom 27.01.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 10.02.2021 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum ent-

spricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2007 bis 2016 in Höhe von 2,12 Prozent.

2.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

2.2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlösobergrenzen werden in den **Anlagen 3 a bis c** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3 a bis c**.

2.2.1.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Dies betrifft die folgenden Jahre und Positionen:

2014:

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
KA vnb				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				

2015:

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
KA vnb				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S.1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

- a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/2992-13 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen.

Auszahlungsdauer [Jahre]	2013	2014	2015	2016
7				

Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In den **Anlagen 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

Bei der Ermittlung der zulässigen Erlöse der Jahre 2014 bis 2016 hat der Netzbetreiber unter Position „Sonstiges“ außer den Beträgen aus dem abgeschlossenen, öffentlich-rechtlichen Vertrag auch die Werte für die Erlösobergrenze vom vollständig aufgenommenen Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönheim angesetzt. Die Beschlusskammer hat die Anpassungsbeträge für den Vollnetzübergang Fußgönheim stattdessen unter der Position Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II – V ARegV erfasst (siehe unten).

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Voll- und Teilnetzübergängen nach § 26 ARegV.

Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in der **Anlage 3c** ausgewiesen.

Vollnetzübergänge:

Das Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönheim:

Zum 01.07.2013 hat der im Regelverfahren befindliche Netzbetreiber, die Pfalzerwerke Netz AG, das Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönheim vollständig übernommen.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen wurden durch die Landesregulierungsbehörde Energie des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Bescheid unter dem Aktenzeichen: 8204 - 38 54 39 für die erste Regulierungsperiode und mit Bescheid unter dem Aktenzeichen 8204 - 38 54 39-2 für die zweite Regulierungsperiode gegenüber dem Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim festgelegt. Das Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim hat in der ersten und zweiten Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren teilgenommen.

Auf Grundlage der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen vom Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim für die erste und zweite Regulierungsperiode hat die Beschlusskammer die zulässigen Erlöse für das Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim ermittelt. Dabei wurden die Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex und des Produktivitätsfaktors, die Anpassung der volatilen Kosten für die Jahre 2014 bis 2016 und die für das Jahr 2016 geltenden Beträge aus dem abgeschlossenen, öffentlich-rechtlichen Vertrag berücksichtigt.

Die Beschlusskammer hat die zulässigen Erlöse für das Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim um die Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und der vermiedenen Netzentgelte gemindert.

Durch die Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz mit dem Bescheid unter dem Aktenzeichen 8204 - 38 54 39-2 für die zweite Regulierungsperiode wurden die Verlustenergiekosten gegenüber dem Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim als volatil festgelegt. Die Verlustenergiekosten in der Ausgangsbasis für die Festlegung der Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode betragen demnach [REDACTED]. Für die Genehmigung der Verlustenergiekosten in Höhe von [REDACTED] lagen die Verlustenergiemenge von [REDACTED] und der Preis in Höhe von [REDACTED] zu Grunde.

Die Verlustenergiekosten vom Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim wurden jedoch zusätzlich bei der Festlegung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die zweite Regulierungsperiode auf der Grundlage der freiwilligen

Selbstverpflichtung Verlustenergie (FSV) nach dem Beschluss BK8-13/2992-11 vom 25.11.2013 mit einer Verlustenergiemenge von [REDACTED] berücksichtigt.

Um eine doppelte Berücksichtigung der Verlustenergiekosten vom Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim, sowohl als volatile Verlustenergiekosten als auch über die FSV auszuschließen, hat die Beschlusskammer die den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Verlustenergiemenge vom Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim in Höhe von [REDACTED] um die Verlustenergiemenge aus der FSV in Höhe von [REDACTED] auf [REDACTED] bereinigt. Die Ermittlung der ansatzfähigen Verlustenergiekosten vom Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim erfolgt daher auf der Basis der Verlustenergiemenge von [REDACTED].

Die Differenz zwischen den Verlustenergiekosten in der Ausgangsbasis für die Festlegung der Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode in Höhe von [REDACTED] und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten wird als volatile Kosten vom Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim berücksichtigt.

Die zulässigen Erlöse vom Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim sind in der **Anlage 3c** ausgewiesen.

Aufgrund der fehlenden Angaben zum Regulierungskonto vom Energieversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönnheim hat die Beschlusskammer den Saldo aus Einzeldifferenzen für das erste Halbjahr 2013 im Auflösungsplan (**Anlage 1**) der Pfalzwerke Netz AG mit Null angesetzt.

Stromverteilernetz des Energie-und Bäderbetriebs Hauenstein:

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die erste und zweite Regulierungsperiode wurde durch die Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz entsprechend mit dem Bescheid vom Dezember 2008 (Az.: 8204 - 38 54 71) und vom 17.10.2014 (Az.: RegK - 38 54 71 - 2) gegenüber dem Energie-und Bäderbetrieb Hauenstein festgelegt.

Zum 01.01.2017 wurde das Stromverteilernetz des Energie- und Bäderbetriebs Hauenstein von der Pfalzwerke Netz AG übernommen. Der Vollnetzübergang wird daher ab dem Jahr 2017 in der Erlösbergrenze der Antragstellerin berücksichtigt. Für die Jahre 2013 bis 2016 sind jedoch separate Anlagen **2 bis 3a** für den Energie- und Bäderbetrieb Hauenstein erforderlich. Die Salden aus Einzeldifferenzen für die Jahre 2013 bis 2016 werden schlussendlich im Auflösungsplan (**Anlage 1**) der Pfalzwerke Netz AG unter „Sonstiges“ berücksichtigt.

2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösbergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamtindizes zu verwenden.

Jahr	Basisjahr	VPI₀	VPI_t¹
2013	2006	101,6	110,7
2014	2011	102,1	104,1
2015	2011	102,1	105,7
2016	2011	102,1	106,6

¹ Vgl. https://www-genesis.destatis.de/genesis/online_unter_den_Menuepunkten_Themen → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 12 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

2.2.1.1.2.1. KWK-G-Aufwendungen

Die Anpassung der Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den Abnahme- und Vergütungspflichten des KWKG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) war für das Jahr 2013 um [REDACTED] und für das Jahr 2014 um [REDACTED] zu korrigieren, da sich nach der Meldung des Netzbetreibers Kosten und Erlöse nicht in gleicher Höhe gegenüberstanden. Gemäß § 3 KWKG ist der Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom abzunehmen; die Vergütung des Anlagenbetreibers setzt sich aus dem Preis für den KWK-Strom sowie dem KWK-Zuschlag zusammen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der KWK-Strom vom Anschlussnetzbetreiber zu den gleichen Konditionen verkauft werden kann, wie er dem Anlagenbetreiber abzüglich des KWK-Zuschlags vergütet wurde. Geringfügige Über- und Unterdeckungen gleichen sich dabei im Zeitverlauf aus. Den vom Anschlussnetzbetreiber zu leistenden KWK-Zuschlag gleicht der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 28 Abs. 1 KWKG finanziell aus. Folglich handelt es sich bei den Aufwendungen nach dem KWKG um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Aufwendungen nach dem KWKG waren daher mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren.

2.2.1.1.2.2. Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV

Hinsichtlich der zulässigen Erlöse des Jahres 2016 hat die Beschlusskammer die Zuschläge für Kosten aus Forschung und Entwicklung in Höhe von [REDACTED] entsprechend des Beschlusses vom 01.09.2020 (Aktenzeichen: BK8-17/2992-31) berücksichtigt.

2.2.1.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.2.1.1.4 Verlustenergie (FSV Verlustenergie) 2013

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung der Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie auf der Grundlage der freiwilligen Selbstverpflichtung Verlustenergie (FSV Verlustenergie) nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV, einen Anpassungsbetrag in Höhe von [REDACTED] in der Erlösobergrenze des Jahres 2013 berücksichtigt. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Entsprechend der Regelungen der FSV Verlustenergie, ergibt sich der Anpassungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Kalenderjahres und dem Preis, der der Entgeltgenehmigung auf Basis des Jahres 2006 zugrunde lag. Dementsprechend ergibt sich ein abweichender Differenzbetrag in Höhe von [REDACTED]. Der FSV Verlustenergie (BK8-10/105) ist eindeutig zu entnehmen, dass die Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber jährlich um die Differenz aus den genehmigten Verlustenergiekosten und den für das jeweilige Jahr ansatzfähigen Kosten angepasst wird. Genehmigt wurden Verlustenergiekosten in Höhe von [REDACTED], die somit bei der Differenzrechnung angesetzt werden.

2.2.1.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Die entsprechenden Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-12/2992-21
2014	BK8-13/2992-21
2015	BK8-14/2992-21
2016	BK8-15/2992-21

2.2.1.1.6 Anpassung Kosten Saldo Regulierungskonto

Hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres, hat die Beschlusskammer den Saldo des Regulierungskontos entsprechend des Beschlusses vom 24.07.2015 (Aktenzeichen: BK8-12/2992-11) angepasst. Daraus resultiert ein Saldo des Regulierungskontos im Jahr 2014 in Höhe von -1.239.740 €, im Jahr 2015 in Höhe von -1.204.589 €.

2.2.1.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/2992-13 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

Stromverteilernetz des Energie-und Bäderbetriebs Hauenstein:

Die erzielbaren Erlöse des Energie-und Bäderbetriebs Hauenstein für die Jahre 2013 bis 2016 sind in den separaten **Anlagen 2** dargestellt.

Die für den Energie- und Bäderbetrieb Hauenstein ermittelten Salden aus Einzeldifferenzen für die Jahre 2013 bis 2016 hat die Beschlusskammer im Auflösungsplan (**Anlage 1**) der Pfalzwerke Netz AG unter „Sonstiges“ berücksichtigt.

2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte

übermittelt.

In den **Anlagen 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 07.12.2020 hat der Netzbetreiber vorgetragen, dass für die Jahre 2011 und 2012 eine Nachtestierung der vermiedenen Netzentgelte stattgefunden hat. Die Nachtragstestate für EEG-Einspeisungen in den Jahren 2011 und 2012 hat die Antragstellerin übermittelt. Den entsprechenden Belastungs-

ausgleich unter Abzug der vermiedenen Netzentgelte leistete der Übertragungsnetzbetreiber teils in 2014, teils in 2015. Die entsprechenden Amprion-Abrechnungen sind vom Netzbetreiber eingereicht worden.

Die Kosten aus einer Nachtestierung der vermiedenen Netzentgelte für die Jahre 2011 und 2012 hat die Beschlusskammer bei der Ermittlung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2014 in Höhe von [REDACTED] und für das Jahr 2015 in Höhe von [REDACTED] in den Jahren der Zahlungswirksamkeit gemäß § 35 Abs. 2 EEG a.F., berücksichtigt.

2.2.3 Investitionsmaßnahmen

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers berücksichtigt. Mit den folgenden Schreiben hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt.

Aktenzeichen	Datum vom Schreiben	Mitteilung für das Jahr	Ist-Betrag
BK4-13-264	04.04.2017	2014	114.563 €
BK4-13-264	04.04.2017	2015	164.122 €
BK4-13-264	27.06.2017	2016	161.819 €

2.2.4 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt.

2.3 Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie

- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013 beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

III. Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 29.11.2018 (Az. BK8-17/2992-01) für die Pfalzwerke Netz AG und am 06.12.2018 (AZ. BK8-17/2992-01) für den Energie- und Bäderbetrieb Hauenstein eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016 für die Pfalzwerke Netz AG und (Tenor Ziffer 1.) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

IV. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2018 bis 2020 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2018 bis 2020 zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende

endgültige Festlegung von Erlösbergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Verordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahre, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösbergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2020 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösbergrenzen für das Jahr 2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 bis 2020.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen.

Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 3** zu den Kalenderjahren 2013 bis sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösbergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel

Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016
- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	211.935.466	200.049.181	217.239.911	215.071.074
		erzielbare Erlöse				
		Verzichtsbetrag in der Verprobung				
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten				
		in EOG enthaltene Ansätze	34.733.806	41.434.642	50.015.561	52.313.437
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten				
		in EOG enthaltene Ansätze	14.528.498	20.571.584	22.380.617	23.182.180
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten				
		in EOG enthaltene Ansätze				
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten				
		in EOG enthaltene Ansätze				
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	114.563	164.122	161.820
		in EOG enthaltene Ansätze				
		Differenz				
	Sonstiges					
	Saldo aus Einzeldifferenzen					

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos				
Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)				
Saldo aus Einzeldifferenzen				
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)				
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand				
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Verzinsung				
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	11.254.984	-1.842.868	-6.656.686	-10.951.561
Auswirkung auf die Erlösobergrenze	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mehrerlös (EOG-mindernd)	Mehrerlös (EOG-mindernd)	Mehrerlös (EOG-mindernd)

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen							
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2016	-10.951.561						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung	-232.173						
Barwert (zu verteilender Betrag)	-11.183.734						
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze		-1.983.652	-1.983.652	-1.983.652	-1.983.652	-1.983.652	-1.983.652
Auswirkung auf die Erlösobergrenze		Mehrerlös (EOG-mindernd)					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	211.935.466	
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	34.733.808	
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten	14.528.498	
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösbergrenze		211.935.466		
Formelbestandteile				
KA dnb		69.551.141		
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbrauchepreisesindex des verbleibenden Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 5 ARagV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 1 ARagV		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten			
2-2	Konzessionsgebühren			
2-3	Betriebssteuern			
2-4	Planwert: - Höflichkeit Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	34.733.808		
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV			
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV			
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln			
2-8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 10 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	14.528.498		
2-9	Bestehende und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2009)			
2-10	Betriebs- und Personalkapazität			
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen			
2-12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARagV			
2-13	Auflösung von RKZ / Netranschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV			
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG			
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003			
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003			
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastabhängige Beschaffung			
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen			
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten			
Summe		69.551.141		

1. Netzveränderung: **Netzabgang**
 Netzteilname: **Zweibrücken**
 Datum NV: **01.01.2009** AZ: **BK8-09/2992-71**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _i /VPI _o -PF _i) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _i /VPI _o -PF _i) [EUR]	#WERT!	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI _i /VPI _o -PF _i) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Hartefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

2. Netzveränderung: **Netzabgang**
 Netzteilname: **Ballweiler, Blickweiler, Wecklingen**
 Datum NV: **01.01.2012** AZ: **BK8-11/2992-71**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₀) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

3. Netzveränderung: **Netzabgang**
 Netzteilname: Kleinotzweiler
 Datum NV: 01.01.2012 AZ: BK8-11/2992-72

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI ₁ /VPI ₀ -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI ₁ /VPI ₀ -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI ₁ /VPI ₀ -PF) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2009							
2010							
2011							
2012							
2013							

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

4. Netzveränderung: **Netzabgang**
 Netzteilname: **Mauchenheim**
 Datum NV: **01.01.2012** AZ: **BK8-11/2992-73**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _i /VPI ₀ -PF _i) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _i /VPI ₀ -PF _i) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF _i) am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

5. Netzveränderung:	Netzabgang		
Netzteilname:	Pleisweiler-Oberhofen		
Datum NV:	01.01.2012	AZ:	K8-11/2992-74

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI_i/VPI_0-PF_i) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI_i/VPI_0-PF_i) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI_i/VPI_0-PF_i) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

6. Netzveränderung: **Netzabgang**
 Netzteilname: **Ortsgemeinde Herxheim, Ortsbezirk Hayna**
 Datum NV: **01.01.2012** AZ: **BK8-11/2992-75**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI_i/VPI_o-PF_i) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI_i/VPI_o-PF_i) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI_i/VPI_o-PF_i) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Hartefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

7. Netzveränderung: **Netzabgang**
 Netzteilname: **Bad Münster am Stein Eberburg**
 Datum NV: **01.07.2013** AZ: **BK8-16/2992-71**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

8. Netzveränderung: **Vollnetzaufnahme**
 Netzteilname: **Fußgönheim**
 Datum NV: **01.07.2013** AZ: **B204 - 38 54 39**

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI ₁ /VPI ₀ -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI ₁ /VPI ₀ -PF) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor [EUR]	Jahr des EWF- Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösbergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb)				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Finanzieller Ausgleich nach § 17d Absatz 4 EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		200.049.181
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		41.434.642
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		20.571.584
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösbergrenze		200.049.181		
Formelbestandteile				
KA dnb		82.483.151		
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Sonstiges				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

		Netzbereiber		DNetzA		Abweichung
		Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenzung gilt (§ 8 ARegV)		2012	104,10	2012	104,10	0,00%
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV				DNetzA		Abweichung [%]
				Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebssteuern					
2-4	Planwert: Erfindliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen			41.434.642		
2-5	Planwert: Nachrüstung von Weideneinleitern nach § 10 Abs. 1 StöBstV					
2-6	Gerechtmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2-6a	Aufhebung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8	Planwert: Verminderte Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G			20.571.584		
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9	Betriebs- und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Leihersatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2004)					
2-10	Betriebs- und Personalabfertigung					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuungsstellen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 23a ARegV					
2-13	Aufhebung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EntAG					
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Nybenwicklungspans					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die tatsächliche Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrenregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustregelkosten und den wasserfähigen Kosten					
Summe				82.483.151		

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 28 Abs 1 des Jahres 2014											Daten der Verlustenergie						
Laufende Nr. des Netzübergangs	Adresszeichen	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergelassenen Netzteils	Datum des Netzübergangs	Erhö-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPL/VPL-PF) [EUR]	nicht abbaubare beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abbaubaren beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPL/VPL-PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPL abzgl. PL) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulator- kondo [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlust-energie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenz- preis der Volatilen Kosten (E / MWh)	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [MWh]	Volatile Kosten [EUR]	
Summe:																						
1	BKS-16/2992-73	Netzabgang	ZOO110-KV	01.01.2014																		
2	BKS-16/2992-711	Netzabgang	Mausenheim	01.01.2012																		
3	BKS-16/2992-72	Netzabgang	Bad Münster am Stein Ebernburg	01.07.2013																		
4	BKS-16/2992-77	Netzabgang	Ballweiler, Bickweiler, Wecklingen	01.01.2012																		
5	BKS-16/2992-75	Netzabgang	Aussiedlungen im Stromversorgungsnetz Ramsen	01.09.2014																		
6	BKS-16/2992-74	Netzabgang	Queichhambach und Womersberg	01.01.2014																		
7	BKS-16/2992-710	Netzabgang	Plesweiler-Oberhofen	01.01.2012																		
8	BKS-16/2992-78	Netzabgang	Hersheim-Hayna	01.01.2012																		
9	BKS-17/2992-71	Netzabgang	Hörseltweiler	01.01.2012																		
10	BZ04 - 38 34 39 - 2	Netzzugang	Gemeindewerke Fußgönheim	01.07.2013																		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	[REDACTED]	217.239.911
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	50.015.561
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	22.380.617
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	164.122
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Finanzieller Ausgleich nach § 17d Absatz 4 EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Erlösbergrenze		217.239.911		
Formelbestandteile				
KA dnb		96.806.438		
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbrauchepreisesindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenze gilt (§ 8 ARegV)	2013	105,70	2013	105,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 1 ARegV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1 Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2 Konzessionsabgaben					
2-3 Betriebssteuern					
2-4 Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen			50.015.561		
2-5 Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StromeBVG					
2-6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2-6a Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2-7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8 Planwert: Vermögensnetzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG			22.380.817		
2-8b Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 StromNEV					
2-9 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10 Betriebs- und Personalabfertigung					
2-11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuern für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2-13 Auflösung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14 Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EniLAG					
2-15 dem finanziellen Ausgleich nach § 17r Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1 Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2 Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3 Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die tatsächliche Beschaffung					
Satz 2 Sonstige Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrenregulierung unterliegen					
Satz 4 Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den tatsächlichen Kosten					
Summe			66.806.438		

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 29 AfRegV des Jahres 2010											Daten der Verlustenergie						
Laufende Nr. des Netzübergangs	Altanzahl	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergehenden Netzteils	Datum des Netzübergangs	Erde- erhö- rungs- grenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	vorüber- gehend nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorüber- gehend nicht beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VPI/VPL- PF) [EUR]	nicht abgebaut beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebaut beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VPI/VPL- PF) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Volatilität Kosten [EUR]	Saldo Regulierungs- konto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlust- energie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis (ct/kWh)	Referenz- preis der Volatilität Kosten (€/ MWh)	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge (MWh)	Volatilität Kosten [EUR]	
				Summe:																		
1	BK8-16/2002-73	Netzabgang	ZDF110-kV	01.01.2014																		
2	BK8-16/2002-711	Netzabgang	Maschenheim	01.01.2012																		
3	BK8-16/2002-72	Netzabgang	Bad Münster am Stein Ebberburg	01.07.2013																		
4	BK8-16/2002-77	Netzabgang	Sellweiler, Erdweiser, Weckingen	01.01.2012																		
5	BK8-16/2002-76	Netzabgang	Offenbach an der Queich	01.01.2015																		
6	BK8-16/2002-75	Netzabgang	Ausgliederung im Stromerhaltungsnetz Ramstein	01.09.2014																		
7	BK8-16/2002-78	Netzabgang	Gossemwieler-Stein	01.01.2015																		
8	BK8-16/2002-74	Netzabgang	Quischhambach und Mannsberg	01.01.2014																		
9	BK8-16/2002-710	Netzabgang	Pfetsweiler-Oberhofen	01.01.2013																		
10	BK8-16/2002-715	Netzabgang	Neufelingen	01.01.2015																		
11	BK8-16/2002-79	Netzabgang	Henheim-Hayna	01.01.2012																		
12	BK8-17/2002-71	Netzabgang	Kiehlhofweiler	01.01.2012																		
13	BK04 - 38 54 39 - 2	Netzabgang	Gemeindewerke Fulgönnheim	01.01.2013																		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		215.071.074
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		52.313.437
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		23.182.180
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		161.820
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze		215.071.074		
Formelbestandteile				
KA dnb		94.908.962		
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_1 / VPI_0 - PF_1$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		DNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösberechnung gilt (§ 8 ARegV)	2014	106,80	2014	106,60	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV	Netzbetreiber		DNetzA		Abweichung [%]
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1 Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2 Konzessionsabgaben					
2-3 Betriebsraum					
2-4 Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorliegender Netzebenen			52.313.437		
2-5 Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StVEBstV					
2-6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2-6a Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2-7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8 Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G			23.187.180		
2-8b Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 StromNEV					
2-9 Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Erbringung von Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10 Betriebs- und Personalabgeltung					
2-11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2-13 Auflösung von BKZ / Netzanlasskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14 Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15 dem finanziellen Ausgleich nach § 17c Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1 Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2 Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3 Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die laibliche Beschaffung					
Satz 2 Sonstige Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4 Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den einsatzfähigen Kosten					
Summe			94.908.962		

Startdaten des Netzübergangs					Zusammensetzung der EOGs des Netzübergangs nach § 26 AfMGV des Jahres 2016					Daten der Vertriebszweige	
Laufende Nr. des Netzübergangs	Abkürzungen	Netzveränderung (Ausgang/ Zugang)	Name des Übergangsortes, Netzzeils	Datum des Netzübergangs	Erlös-obergrenze [EUR]	Kostenantrieb [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht	Konto [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Vollzie Kunden [EUR]
				Summe:							
1	BK8-16/2992-73	Netzabgang	220/110-KV	01.01.2014							
2	BK8-16/2992-711	Netzabgang	Mausenheim	01.01.2012							
3	BK8-16/2992-72	Netzabgang	Bad Mürtel am Stein Ebernburg	01.07.2013							
4	BK8-16/2992-77	Netzabgang		01.01.2012							
6	BK8-16/2992-75			01.09.2014							
8	BK8-16/2992-74	Netzabgang		01.01.2014							
		Abgang	inoweser								
		Zugang	weidewerke Fußgönheim								
14	BK8-16/2992-714	Netzabgang	Dammheim/Mörzheim	01.01.2016							